

# Satzung

**des Sportvereins**

**PETKUS Wutha-Farnroda e. V.**

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sportverein PETKUS Wutha-Farnroda e. V..
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eisenach eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wutha-Farnroda.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.  
Der Nutzungszweck wird insbesondere durch die
  - Durchführung des Trainingsbetriebes,
  - Teilnahme am Wettspielbetrieb,
  - sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichenverwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied in folgenden Organisationen:

- Landessportbund Thüringen e.V.
- zuständige Fachverbände

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
2. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren.
3. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann zu jedem Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - mit der Zahlung seiner finanziellen Pflichten gegenüber dem Verein, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, im Rückstand ist.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu bieten, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## § 7

### Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
  - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt; vorzugsweise im 1. Quartal.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn dies mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

4. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand, durch Aushang der Einladung im Schaukasten an der Hörselberghalle unter Berücksichtigung einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und möglicher Anträge, einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  - Jugendwart
  - Beisitzer (höchstens 5)
2. Im Sinne des § 26 des BGB besteht der Vorstand aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. und 2. Vorsitzenden berufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht in einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

## § 10

### Kinder und Jugendsport

Der Verein fördert den Kinder- und Jugendsport auf der Grundlage von Verträgen mit den Schulen der Gemeinde Wutha-Farnroda.

## § 11

### Kassenführung und Kassenprüfung

1. Die Kassenführung erfolgt durch den Schatzmeister.
2. Sie unterliegt der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Das Ergebnis der jährlichen Kassenprüfung ist in einem Prüfungsbericht festzuhalten und in der jährlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.
4. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## § 12

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wutha-Farnroda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf.
4. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

## § 13

### Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.05.2011 beschlossen. Sie ersetzt die bisher gültige Fassung vom 17.05.2008, gemäß Nummer 61 des Vereinsregisters, beim Amtsgericht Eisenach.
2. Diese Satzung tritt mit der Änderung im Vereinsregister in Kraft.